

Polizeireglement

Die Einwohnergemeinde Bretzwil erlässt, gestützt auf die §§ 40 - 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Polizeireglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Dieses Reglement ordnet die Belange folgender Zweige der Ortspolizei, soweit sie nicht in anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen geregelt sind :

- I. Öffentliche Ordnung
- II. Sicherheit
- III. Flur und Wald
- IV. Vollzug

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Ortspolizei gehört zu den Aufgaben der Einwohnergemeinde und obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten (§§ 40, 72 und 86 Gemeindegesetz).

I. Öffentliche Ordnung

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten Rücksicht auf Nachbarschaft und Drittpersonen zu nehmen.

§ 4 Lärmschutz

1. Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.
2. Lärmerzeugende Arbeiten innerhalb der Wohnzone sind auf die Zeiten zwischen 07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 20.00 Uhr zu beschränken. Für gewerblichen Lärm gilt ausschliesslich die Lärmschutzverordnung LVO und nicht das Polizeireglement.
3. Bei übermässigem und anhaltendem Lärm von Tieren hat der Halter für Abhilfe zu sorgen. Glocken an weidenden Tieren sind gestattet.

II. Sicherheit

§ 5 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Sicherheit von Personen und Sachen nicht gefährdet ist.

§ 6 Abschränkungen

Gruben, Schächte, Abstürze und Vertiefungen müssen genügend abgesichert werden. Schützende Deckel, Verschlüsse und Abschränkungen dürfen nicht mutwillig geöffnet oder entfernt werden.

III. Flur und Wald

§ 7 Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Gewässern Sorge zu tragen.

§ 8 Verunreinigungen

Unvermeidliche Verunreinigungen von Strassen, Wegen und Plätzen sind zu beseitigen. Verunreinigungen durch Bauaushub etc. sind täglich vor Arbeitsschluss, durch Feldarbeit verursachte Verunreinigungen nach Beendigung der Arbeit, zu beseitigen.

§ 9 Bäume, Sträucher und Strassenborde

Bäume, Sträucher und Borde entlang von Strassen und Trottoirs sind zurückzuschneiden, damit sie den Verkehr nicht behindern und den Winterdienst nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen die Sicht auf Strassentafeln und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen.

§ 10 Äcker

Entlang von Strassen und Wegen muss beim Pflügen ein mindestens 60 cm breiter Streifen Grasland stehengelassen werden. Werden durch das Pflügen oder Umhacken Strassen und Wege beschädigt, müssen sie durch den Verursacher instand gestellt werden.

§ 11 Grenzsteine

Werden beim Pflügen, Befahren von Grundstücken und Strassen Grenzsteine entfernt oder beschädigt, ist dies dem Gemeinderat umgehend zu melden. Die Grenzsteine werden auf Kosten der Verursacher neu eingemessen und versetzt. Grenzsteine dürfen nicht selbst neu gesetzt werden.

§ 12 Sperrzeit

Das Laufenlassen von Hühnern und Wassergeflügel auf fremden Eigentum sowie das Reiten und Befahren fremder Grundstücke ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September verboten. In der übrigen Zeit ist der Lauf frei, doch haftet der Eigentümer respektive der Verursacher für den Schaden der allenfalls an fremdem Eigentum angerichtet wird.

IV. Vollzug

§ 13 Anzeigen

Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten. Angestellte und Funktionäre der Gemeinde sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Übertretung dieses Reglements feststellen.

§ 14 Bussen

1. Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, kann verwahrt oder mit einer Geldbusse (§§ 46 und 81 Gemeindegesetz) bestraft werden.
2. Die Bussen werden in der Einwohnerkasse vereinnahmt.
3. Gegen Bussenverfügungen kann der Betroffene innert zehn Tagen beim Polizeigericht Waldenburg Berufung einlegen. Dieses entscheidet endgültig (§ 82 Gemeindegesetz).

§ 15 Kostentragung

Unabhängig von der Verwarnung oder Busse ist der Gemeinderat berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustands auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

§ 16 Inkrafttreten

1. Das Polizeireglement der Gemeinde Bretzwil vom 5. April 1949 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 1998.

4207 Bretzwil, 16. Dezember 1998

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Th. Oehler

R. Schweizer

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Datum: Liestal, 20. Mai 1999

Unterschrift: 

Andreas Koellreuter
Regierungsrat